Kreis Unna

Konzeption des Pflegekinderdienstes

Fachbereich Familie und Jugend

Pflegekinderdienst
04.04.2012

Inhalt

Vorwort ... 3

1. Auftrag ... 4

2. Gesetzliche und fachliche Grundlagen ... 4

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 4

2.2 Fachliche Rahmenbedingungen ... 5

3. Formen der Pflege ... 5

3.1 Vollzeitpflege ... 6

3.2 Verwandtenpflege ... 6

3.3 Bereitschaftspflege ... 6

3.4 Kurzzeitpflege ... 7

3.5 Übergänge und Mischformen der Vollzeitpflege ... 7

3.6 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtige, behinderte und/ oder ältere Kinder und Jugendliche; Familienbetreuung statt Heim/Wohngruppenunterbringung ... 7

4. Das Bewerberverfahren ... 8

4.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Pflegeeltern ... 8

4.2 Ausschlusskriterien ... 8

4.3 Ablauf des Bewerberverfahrens ... 9

4.4 Vermittlungsprozeß ... 10

4.5 Beratung, Unterstützung und Aufsicht ... 11

4.6 Kontakte zur Herkunftsfamilie ... 11

4.7 Rückkehroption - Beendigung von Pflegeverhältnissen ... 12

4.8 Spezielle Anforderungen für Pflegeeltern bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten, behinderten und/oder älteren Kindern und Jugendlichen ... 12

5. Steuerung und Hilfeplangespräch ... 13

6. Qualitätsentwicklung ... 13

7. Aktuelle Anforderungen ... 14

8. Abschluss ... 15

Anhang ... 16

Vorwort

Die Familie ist für Kinder und Jugendliche die unerlässliche Basis für eine gesunde Entwicklung, für eine gelungene Erziehung und für den Erwerb einer Persönlichkeit, die ihr Leben unabhängig und selbstbestimmt führt. Im Idealfall lernt das Kind dort alle notwendigen Kulturtechniken und bekommt als Fundament eine solide Bildung und eine gesunde soziale Persönlichkeit.

Die Gesellschaft ist heute mehr denn je Umbrüchen und Werteveränderungen unterworfen. Das Zusammenwachsen von Kulturen, der wirtschaftliche Niedergang vieler Regionen und mangelnde Chancengleichheit und Bildungsferne bringen weitere Problemlagen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Stabilität von Familien und beeinträchtigt ihre Funktion.

Die Zahl der Familien, die existentiell auf öffentliche Mittel und/oder auf Hilfe zur Erziehung angewiesen ist, steigt ständig. Dabei wachsen mit der Verschärfung der Problemlagen auch die Anforderung an die Jugendhilfe, adäquate Hilfeformen anzubieten.
Von dieser Entwicklung sind die Pflegeeltern unmittelbar zweifach betroffen: Zum einen unterliegen sie den gleichen demografischen Entwicklungen wie die Gesamtbevölkerung mit zunehmender wirtschaftlicher Unsicherheit und sinkender Kinderzahl in den Familien; zum anderen steigt die Zahl der besonders beeinträchtigten Kinder mit leidvollen Biografien und hohem Betreuungsbedarf. Die Bewerbungen um Pflegekinder sind in vielen Regionen stark rückläufig oder auf null gesunken. Diese Entwicklung betrifft in vielen Regionen zunehmend auch das Feld der Adoption.

1. Auftrag

Der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna hat die Aufgabe, den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe umzusetzen.

Die Arbeit ist dabei von folgenden Leitgedanken geprägt:

- Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt der Arbeit des Pflegekinderdienstes.
- Wir suchen Eltern für Kinder und nicht umgekehrt.
- Die Zusammenarbeit aller am Hilfeprozeß Beteiligten ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und kindeswohlorientierte Arbeit.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Zugang zur Bildung und der Chancengleichheit zu, denn neben den täglichen normalen erzieherischen Aufgaben müssen die Kinder mit Hilfe ihrer Pflegeeltern die Folgen oft jahrelanger Deprivation kompensieren, um zu anderen Kindern aufzuschließen.

Die Pflegekinderarbeit ist ein wirksames Instrument der Jugendhilfe, welches nachhaltige Erfolge bietet und Kindern wieder Anschluss an die Gesellschaft vermittelt. Es ist auch bei stetig enger werdenden finanziellen Spielräumen im Sinne von Nachhaltigkeit unabdingbar, flexible Hilfekonzepte umzusetzen.

2. Gesetzliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Grundsatz des Pflegekinderdienstes findet sich in § 33 SGB VIII:

„Vollzeitpflege“
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Weitere rechtliche Grundlagen sind:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Grundgesetz (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FAMFG)
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

• Jugendschutzgesetz (JuSchG)
• Gesetz über die religiöse Kindererziehung

(nähere Ausführungen siehe Anhang).

2.2 Fachliche Rahmenbedingungen

Die MitarbeiterInnen des Fachdienstes sind langjährig erfahrene Diplom-SozialarbeiterInnen-PädagogInnen; bzw. Bachelor der Sozialen Arbeit.

Sie sind im Rahmen der Hilfeplanung im kombinierten Innen- und Außendienst gesamtzuständig und verantwortlich für den Hilfeverlauf des Kindes. Sie beraten die Pflegeeltern und den Personensorgeberechtigten und organisieren Kontakte zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie.

Der Pflegekinderdienst arbeitet sehr eng mit der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Unna, der Stadt Schwerte und der Kreisstadt Unna zusammen. Eine MitarbeiterInnenin erfüllt dabei zusätzlich die Aufgaben der Adoptionsvermittlung. Sämtliche MitarbeiterInnen sind dem regionalen Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen und der Pflegekinderdienste im Kreis Unna angeschlossen. Der Pflegekinderdienst arbeitet mit den anderen internen und externen Fachdiensten zusammen.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit werden immer wieder Ressourcen erschlossen und Eltern und Kinder überregional zusammengeführt.

Der fachliche Diskurs mit anderen Pflegekinderdiensten und die dienstübergreifende interne kollegiale Beratung ist in einer zerstückelten Landschaft der Anbieter und Jugendhilfeformen unabdingbar, um Standards zu sichern.

3. Formen der Pflege

Die Pflegeeltern unterstehen wie alle Familien dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 6 Grundgesetz. Sie erbringen Leistungen für die Öffentlichkeit, indem sie Kindern auf Zeit oder dauerhaft ein Zuhause bieten. Pflegeeltern sind Partner der Jugendhilfe und keine Klienten. Sie öffnen ihre Familien dem öffentlichen Einblick um Kinder aufzunehmen, die häufig in problematischen Verhältnissen aufgewachsen sind. Ihre Aufgabe sprengt den normalen pädagogischen Rahmen; sowohl was die Aufgabenstellung als auch den Umfang betrifft. Es wird erwartet, dass sie Kinder in ihre Familien aufnehmen und Unterstützung beim Abbau von vorhandenen Defiziten bieten. Dies ist eine 24 Stunden Aufgabe an 365 Tagen im Jahr und weit mehr als ein „Job“. Sämtliche Familienmitglieder sind darin eingebunden und müssen von ihrer Aufgabe überzeugt sein, damit das familiäre Gefüge nicht auseinanderbricht.

Die Kinder kommen aus unbekannten oder manchmal bekannten Familien; sie können mit ihnen verwandt oder aus beruflichem Kontext bekannt sein.

Neben den erzieherischen Aufgaben stehen Pflegefamilien in ständigem Kontakt mit den MitarbeiterInnen des Jugendamtes, dem Vormund des Kindes, den Therapeuten, den Verfahrenspflegern, den Gerichten, den Gutachtern und Mitgliedern der Herkunftsfamilie.

Es ist eine Aufgabe, Bürger für diese sehr anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen, vorzubereiten und so zu betreuen, dass sie Freude an ihrer Aufgabe haben und gerne weitere Kinder aufnehmen möchten.
Je größer der Pool an fähigen Familien ist, desto größer ist die Chance, des „matching“ d.h. eine gelungene Vermittlung eines Kindes in die passende Familie.

3.1 Vollzeitpflege auf Dauer

Die Vollzeitpflege auf Dauer stellt eine langfristige Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendlichen dar. Sie ist geeignet, wenn ein Kind oder Jugendlicher aufgrund des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt und gefördert werden kann und eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen dort nicht zu erwarten ist.
In dieser Pflegeform werden überwiegend junge Menschen mit Entwicklungsverzögerungen und leichten Verhaltensauffälligkeiten betreut.

Ziel der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie ist es, die fehlende Funktionalität der Herkunftsfamilie durch die Pflegefamilie zu ergänzen oder bei Bedarf zu ersetzen. Dabei ist es erforderlich, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen achtet und akzeptiert.
Mögliche Konflikte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie sollen auf der fachlichen Ebene mit den unmittelbar Betroffenen thematisiert werden.

3.2 Verwandtenpflege

Die Verwandtenpflege ist eine besondere Form der Vollzeitpflege. Die familiär gewachsenen Beziehungen der Kinder und Jugendlichen finden hierbei besondere Berücksichtigung.
Minderjährige können bei Verwandten in Form einer Vollzeitpflege untergebracht werden, wenn diese als Pflegepersonen geeignet sind.

3.3 Bereitschaftspflege

Die familiäre Bereitschaftspflege ist innerhalb der Hilfen zur Erziehung eine Variante der Vollzeitpflege. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen nicht erfüllen können. In der familiären Bereitschaftspflege werden unter anderem Kinder aufgenommen, die vom Jugendamt im Rahmen einer Krisenintervention gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden sind. Die Unterbringung erfolgt in der Regel kurzfristig und in Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen des zuständigen Allgemeinen Sozialdienstes. Diese beginnen sofort mit der Perspektivklärung.

Soll das Kind auf Dauer in eine Pflegefamilie vermittelt werden, übernimmt der Pflegekindedienst die Hilfeplanverantwortung.

In der Regel soll die Verweildauer eines Kindes in Bereitschaftspflege drei Monate nicht überschreiten. Säuglinge sollten nach Möglichkeit nicht länger als 8 Wochen in einer Bereitschaftspflegefamilie betreut werden.

Durch die Adoptionsvermittlungsstelle werden im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Acht-Wochen-Frist regelmäßig Säuglinge in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, bis der Entscheidungsprozeß für die Eltern abgeschlossen ist.

3.4 Kurzzeitpflege

Diese Form der Hilfe setzt ein, wenn der Ausfall der Bezugspersonen dies erforderlich macht. Die Aufenthaltsdauer ist dann klar begrenzt und die Rückkehr in die Familie gesichert (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt des Sorgeberechtigten).

3.5 Übergänge und Mischformen der Vollzeitpflege

Die Grenzen zwischen den einzelnen Pflegeformen können fließend sein. Eine ursprünglich als Bereitschaftspflege gedachte Unterbringung kann sich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu einer dauerhaften Pflege entwickeln.
Körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen werden häufig erst lange nach der Unterbringung in der Pflegestelle deutlich. Im Hilfeplanverfahren kann dann eine Umwandlung in eine Pflege mit erhöhtem Betreuungsaufwand festgeschrieben werden, ohne dass dabei ein Wechsel der Pflegestelle erfolgen muss.
Übergänge in andere Pflegeformen müssen durch regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes begründet werden.

3.6 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtige, behinderte und/ oder ältere Kinder und Jugendliche; Familienbetreuung statt Heim- / Wohngruppenbetreuung

Diese Art der Hilfe ist im Wesentlichen angezeigt für:

- Kinder und Jugendliche mit seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung, die einer besonderen Förderung bedürfen. Außerdem für Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungs- oder Persönlichkeitsbeeinträchtigungen, sowie bei Vorliegen erheblicher biografischer Risikofaktoren unterschiedlicher Ausprägung.

  Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstand, der einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung erforderlich macht.
  Im Sinne von Inklusion ist auch diesen besonders beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen eine Dauerperspektive im familiären Rahmen zu bieten, Pflegeeltern sollen daher in adäquater Weise für diese anspruchsvolle Aufgabe intensiv geschult und unterstützt werden.

- ältere Kinder (ab ca. 10 Jahren) und Jugendliche. Es sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, auch Kinder dieser Altersspanne in Pflegefamilien zu integrieren. Bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie einer besonderen Anbindung an die Familie und einer speziellen Förderung bedürfen.
- Jugendlichen soll die Möglichkeit eröffnet werden, statt in einer Wohngruppe in einem Familienverband zu leben und von dort aus in die Selbstständigkeit geleitet zu werden.

Dies setzt eine besondere Befähigung und Erfahrung bei den Pflegeeltern voraus (siehe 4.8 Spezielle Anforderungen für Pflegeeltern bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten, behinderten und/oder älteren Kindern und Jugendlichen).

4. Das Bewerberverfahren

4.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Pflegeeltern

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegeperson, sowie den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen zu beurteilen.

Folgende Voraussetzungen und Fähigkeiten müssen Pflegepersonen erfüllen bzw. besitzen:

- körperliche, geistige Gesundheit und Belastbarkeit,
- Bereitschaft, eine Berufsstätigkeit stark einzuschränken oder ganz aufzugeben,
- emotionale Stabilität und gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein sowie die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können,
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision,
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz für verschiedene Lebensweisen,
- gesetzlich anerkannte religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung nicht entgegensteht.

4.2 Ausschlusskriterien

Schwerwiegende Gründe können im Sinne des Kindeswohles dazu führen, dass kein Pflegeverhältnis eingerichtet wird.

Bei den Bewerbern:

- Sorgerechtsentzüge oder –einschränkungen (aktuelle und in der Vergangenheit),
- Erzieherische Hilfen gem. §§ 27 ff. KJHG für die eigenen Kinder, vor allem außerhalb des Elternhauses,
- Weigerung oder Unvermögen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten,
- erweitertes Führungszeugnis mit Eintragungen, ebenso werden laufende Verfahren berücksichtigt, insbesondere nach § 72a SGB VIII,
- schwere und/oder lebensverkürzende, psychiatrische Erkrankungen oder akute Suchterkrankungen,
- ungesicherte finanzielle Situation (die Kinder/Jugendlichen sollen nicht den Familienunterhalt sicherstellen),
- unzureichender Wohnraum,
- andere erhebliche Belastungen und Verpflichtungen.

Um das bestehende Familiengefüge der Pflegefamilie nicht zu gefährden, ist auch bei den Kindern und Jugendlichen genau zu prüfen, ob ein Pflegeverhältnis die richtige Form der Hilfe darstellt. Dies kann z.B. Gewalttätigkeit, sexuell deviantes Verhalten oder Drogenabhängigkeit des Kindes/ Jugendlichen sein.

4.3 Ablauf des Bewerberverfahrens

Interessierte Bewerber erhalten zunächst durch den Pflegekinderdienst in einem Erstgespräch alle für die Tätigkeit notwendigen Informationen.
Die Bewerber werden in weiteren Einzelgesprächen mit mindestens zwei Fachkräften und in Form von Gruppenarbeit (Bewerberseminar) für die Problematik der Pflegekinder (Loyalitätskonflikte, evtl. anstehende Gerichtsverfahren, familiendynamische Prozesse, Biographiearbeit, etc.) sensibilisiert und auf die zukünftige Zusammenarbeit mit allen am Prozess Beteiligten vorbereitet.

Von zukünftigen Pflegeeltern sind folgende Unterlagen zu erbringen:

- Bewerberbogen (Daten zu den Personen, Vorstellungen vom künftigen Pflegekind und der Herkunftsfamilie),
- Lebensgeschichte der Bewerber (Ziel dieser Lebensbeschreibung ist die Reflexion eigener Erziehungserfahrungen in der Kindheit im Verhältnis zum heutigen Erziehungsstil sowie die Auseinandersetzung mit der persönlichen Motivation für die helfende Tätigkeit als Pflegeperson),
- Gutachten des Hausarztes, dass aus medizinischer Sicht einer Aufnahme eines Pflegekindes nichts entgegen spricht,
- Führungszeugnis gem. § 30 Abs.5 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (von allen volljährigen im Haushalt lebenden Personen) nebst einer Erklärung zu laufenden Ermittlungsverfahren
- eine Schweigepflichtsentbindung für andere Ämter und Abteilungen des Kreises Unna.

Aus den erbrachten Unterlagen, den geführten Gesprächen und der Kenntnis der häuslichen Bedingungen ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Fachdienstes zu folgenden Schwerpunkten:

- Familiensituation,
- Wohn- und Lebensverhältnisse,
- Eigene Kindheitserfahrungen / entwicklungsprägende Lebenssituationen,
- Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes,
- Vorstellungen vom zukünftigen Pflegekind,
- Zusammenfassung persönlicher Kompetenzen - Geeignetheit.

Nach erfolgter Überprüfung ist den Bewerbern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes die Anerkennung oder Ablehnung als Pflegeperson(en) mitzuteilen. Die Anerkennung als Pflegeperson gilt zwei Jahre. Ihre Gültigkeit muss weiterbeantragt werden. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist spätestens alle 5 Jahre von den Pflegepersonen vorzulegen. Laufende Ermittlungsverfahren sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Zur Vorbereitung und Entscheidungsfindung werden die bereits überprüften und geschulten Bewerber zu den regelmäßig stattfindenden Pflegeelterntreffen eingeladen. Hier können sie sich mit bereits erfahrenen Pflegeeltern und anderen Bewerbern austauschen.

4.4 Vermittlungsprozeß

Als Vermittlungsprozess wird die Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bezeichnet. Die Fallverantwortung im Vermittlungsprozess obliegt dem Pflegekinderdienst in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Um diesen Prozess so gut wie möglich zu gestalten, informiert sich der Pflegekinderdienst bei dem zuständigen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes und trägt die notwendigen Informationen und Aussagen über das Kind/ den Jugendlichen zusammen:

- zum Entwicklungsstand,
- zur bisherigen Lebenssituation,
- zur gesundheitlichen Situation,
- zur Bindungsgeschichte,
- zu Defiziten und Verhaltensauffälligkeiten,
- zu Ressourcen, Stärken und Fähigkeiten,
- zur schulischen Situation,
- zum Hilfebedarf,
- zur rechtlichen Situation
- und zu seiner Herkunftsfamilie (Genogramm).

Damit der Einblick in die Lebensgeschichte des Kindes/ Jugendlichen möglichst umfassend ist, besteht die Möglichkeit über das Kind bzw. den Jugendlichen selbst, die Herkunftsfamilie und nahe Bezugspersonen, den Vormund, die betreuenden SozialarbeiterInnen, den Kindergarten/ die Schule/ Tageseinrichtungen, die HeimerzieherInnen, das behandelnde Krankenhaus/ den behandelnden

Hausarzt und weitere Personen, die mit dem Kind/ Jugendlichen zu tun haben Informationen zu erlangen. Die gültigen Datenschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

4.5 Beratung, Unterstützung und Aufsicht

Der Pflegekinderdienst begleitet und unterstützt die Familien während der unterschiedlichen Phasen des Pflegeverhältnisses. Wichtig ist hierbei dass auch das bestehende Familiensystem beachtet wird.

Der Pflegekinderdienst berät und begleitet die Pflegeeltern bei

- der Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- der Auswahl von Kindergarten/Schule/Ausbildung,
- der Bearbeitung von Belastungserfahrungen,
- Entwicklungsfragen des Kindes/ Jugendlichen,
- Fragen der Erziehung und der medizinischen Versorgung,
- Konflikten mit dem Pflegekind,
- Kontakten mit anderen Institutionen oder der Herkunftsfamilie,
- pädagogischen, psychologischen sowie rechtlichen Fragen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen.
- der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Der Pflegekinderdienst vernetzt Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. Ärzte, Psychologische Beratungsstelle oder Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologen, Kindergarten, Schule, etc.
Diese Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

Der Pflegekinderdienst wirkt darauf hin, dass die Pflegeeltern sich nicht überfordern. Er stärkt die persönlichen Ressourcen und unterstützt das Familiensystem sowohl präventiv, in Form von Fortbildungsveranstaltungen, als auch bei akuten Krisen. In Einzelfällen wird durch Supervision die Problemlage reflektierend aufgearbeitet.
Werden die Belastungsgrenzen der Pflegepersonen überschritten, wird in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten eine Lösung erarbeitet. Ziel ist hierbei, das bestehende Familiensystem nicht zu gefährden.
Der Pflegekinderdienst bietet den Kindern/ Jugendlichen an, ihnen bei der Klärung und Aufarbeitung ihrer Vergangenheit zu helfen. Durch die Biographiearbeit wird es dem Kind ermöglicht, die eigene Lebensgeschichte einfühlsam zu betrachten, zu reflektieren und Informationslücken zu schließen. Insbesondere bei Pflegekindern, die lange in ihrer Herkunftsfamilie gelebt haben und im Übergang zu oder bereits in der Adoleszenz sind und sich mit ihrer Identität auseinandersetzen, ist dies von enormer Bedeutung.

4.6 Kontakte zur Herkunftsfamilie

Grundsätzlich ist bei Besuchskontakten zur Ursprungsfamilie abzuwägen, ob sie dem Kind förderlich sind. Sie finden oft im Feld konkurrierender Interessenlagen aller Beteiligter statt.
Wenn Besuchskontakte dem Kindeswohl schaden, können sie – vorübergehend – ausgesetzt werden.

Bei der Gestaltung von Umgangskontakten ist u.a. das Alter des Kindes zu berücksichtigen, der Unterbringungsgrund und das weitere Verhalten der Eltern und deren Motivation.
Für die Familie ist die Teilhabe an der Entwicklung ihrer Kinder auch über Schriftwechsel, Bilder, Telefonate und Berichte über das Kind möglich.

In den Hilfeplangesprächen wird die Form der Kontakte festgelegt: die Motivation (Kontakterhaltung oder Beziehungsvertiefung), die Häufigkeit, die Dauer, die Beteiligten und die Funktion von begleitenden Personen. Es ist zu beachten, dass sich das Kind entwickelt und sich die Umstände in den Familien verändern. Daher wird in jedem Hilfeplangespräch die Durchführung der Besuchskontakte immer wieder neu überdacht. Die Kontakte werden von den MitarbeiterInnen nach Bedarf organisiert und begleitet.

4.7 Rückkehroption - Beendigung von Pflegeverhältnissen

Der Gesetzgeber schließt unter dem Begriff der Vollzeitpflege sowohl eine zeitlich befristete Hilfe, als auch eine auf Dauer angelegte Lebensform ein. Bei der Einrichtung einer Dauerpflege sollte daher eine fachlich abgesicherte Prognoseentscheidung stattfinden, die mit allen Beteiligten erörtert wurde.
Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungs- und Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann. Dies ist dann gegeben, wenn die Eltern bereit sind, Hilfen ressourcenorientierend und unterstützend anzunehmen, und die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt sind.
Die Prüfung der Rückkehroption erfordert weiter die Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive.
Da Kinder und Jugendliche sich an die betreuenden Personen binden werden die so entstandenen Bindungen bedeutender, als die vorherigen Bindungen zu ihren leiblichen Eltern. Als Orientierung sollten dabei folgende Zeiten zugrunde gelegt werden:

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war,
- 24 Monate bei einem Kind/ Jugendlichen, das/ der zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.

Es handelt sich um zeitliche Richtwerte, die individuell und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens verantwortungsvoll durch die Beteiligten abgewogen und geprüft werden müssen.

4.8 Spezielle Anforderungen für Pflegeeltern bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten, behinderten und/oder älteren Kindern und Jugendlichen

Insbesondere bei der Aufnahme von Pflegekindern, welche älter als zehn Jahre sind, sollten die Pflegeeltern kognitive und zeitliche Unterstützung für die schulische bzw. berufliche Entwicklung bieten können.
Pflegekinder, welche erst spät in eine Familie vermittelt werden, haben entsprechend lange in ihren Familien gelebt. Sie bringen Erfahrungen mit, die eventuell traumatisch waren und eigene Verhaltensweisen, die in dem neuen Familiensystem zu Konflikten führen können. Pflegeeltern

müssen hier besonders belastbar, konfliktbereit und erziehungserfahren sein. Eine offene Gesprächskultur ermöglicht authentischen und vertrauensvollen Umgang miteinander.
Pflegekinder, welche kurz vor oder während der Adoleszenz in eine Pflegefamilie kommen, sind in besonderer Weise mit der Neujustierung von Eigenständigkeit beschäftigt. Sie sind in einem Alter, in dem sich Kinder entwicklungsgemäß von ihrer Familie lösen. Sie sollen nun eine weitere Bindung eingehen, und sich gleichzeitig verselbstständigen. Für Pflegeeltern bedeutet dies, ausdauernd Beziehungsangebote zu machen und sich nicht frustrieren zu lassen. Ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit ist hier unabdingbar.
Im Rahmen der Identitätsfindung beschäftigen sich die Jugendlichen mit ihrer Herkunft und benötigen die Akzeptanz und Unterstützung ihrer Pflegeeltern.

5. Steuerung und Hilfeplangespräch

In der Regel werden anfangs die Hilfepläne bei Kindern in Dauerpflege halbjährlich und später einmal jährlich fortgeschrieben.
Zu Beginn der Aufnahme in die Familie ist die Begleitung engmaschiger und intensiver um Störprozessen sofort entgegentreten zu können. Bei Bedarf kommen die Beteiligten zusammen und modifizieren ggf. einzelne Aspekte des Hilfeplanes.

Die Hilfeplanverantwortung liegt durchgängig beim Pflegekinderdienst, der neben der Betreuung des Kindes die Termine koordiniert und den Prozess dokumentiert. Er hält den Kontakt zur Ursprungsfamilie und koordiniert Kontakte des Kindes dahin.
Die im Pflegekinderdienst zuständigen MitarbeiterInnen vertreten das Jugendamt im Verfahren vor dem Familiengericht; bei Bedarf ziehen Sie KollegInnen der anderen Fachdienste hinzu.

Die frühzeitige Einbindung des Pflegekinderdienstes, bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle in den Hilfeprozeß verkürzt Heimaufenthalte und Verweildauern der Kinder in Übergangsprojekten.
Die Verschmelzung mit der Adoptionsvermittlungsstelle bietet die Chance, für langfristig angelegte Pflegeverhältnisse wirksam und zeitnah die Möglichkeit der Adoption zu prüfen und somit der Forderung des § 36 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen.

6. Qualitätsentwicklung

Die Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie ist von den Jugendämtern per Gesetz (§ 33 SGB VIII) vorzuhalten. Dazu stellen Menschen ihren privaten Lebensraum zur Verfügung und übernehmen einen bedeutenden Beitrag für diese Gesellschaft. Sie sind in der Regel keine Profis, sondern engagierte Laien.

Die Erwartungen an potentielle Pflegeeltern steigen ebenso wie die Auffälligkeiten der zu vermittelnden Kinder. Umso wichtiger ist es, sie zu unterstützen, vorzubereiten und auf dem Weg verlässlich zu begleiten.

Dazu gehören für Pflegeeltern vor allem:

- die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners und dessen Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen,
- laufende Angebote zu Schulung, Qualifizierung und Supervision,
- eine fundierte fachliche Beratung und Krisenintervention,
- Einzelberatung des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Biografie,
- Transparenz im Beratungsprozeß und Einschätzbarkeit des Beraters,
- finanzielle Unterstützung die besonderen Einzelfällen gerecht wird,
- Erschließen weiterer Hilfemöglichkeiten,
- Überprüfung des Hilfebedarfs und ggf. Anpassung

Anforderungen an die Fachkräfte:

Eine Fachkraft im Pflegekinderdienst verfügt über die Qualifikation als Dipl.-SozialarbeiterInnen/ Dipl.-SozialpädagogInnen bzw. SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen (BA), sowie ausreichende Berufserfahrung. Sie ist bereit an Fachberatungen, Fortbildung und Supervision teilzunehmen.

Folgende Fachkenntnisse sind für die Arbeit im Pflegekinderdienst von besonderer Bedeutung:

- Fundierte Gesetzeskenntnisse (siehe 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen),
- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie,
- Fundierte Kenntnisse über Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren.

7. Aktuelle Anforderungen

Der Pflegeelternbestand soll daraufhin überprüft werden, ob

einzelne Familien besonders entwicklungsbeeinträchtigte, behinderte und/ oder ältere Kinder/ Jugendliche aufnehmen können
Familien neben eigenen und/oder Pflegekindern auch ein Kind auf Zeit begleiten können.

Das familiäre Umfeld des Kindes soll verstärkt darauf hin geprüft werden, ob geeignete Pflegepersonen zur Verfügung stehen.

Adoptivbewerber werden motiviert, sich auch auf ein Pflegekind einzulassen und ermuntert, mit dem Jugendamt in Kontakt zu bleiben, um eventuell später noch ein Pflegekind aufzunehmen.

8. Abschluss

Die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes haben in den vergangenen Jahren viele der o.g. Punkte bereits umgesetzt.

Viele hochauffällige und erzieherisch anspruchsvolle und auch behinderte Kinder werden in „normalen“ Familien betreut, ohne dass zusätzliche Beratungsstunden eingekauft werden müssen. Die Beratung der Familien wird durch den Pflegekinderdienst sichergestellt.
Bisher konnten alle vermittlungsfähigen Kinder in geeignete Familien vermittelt werden.

Die von uns initiierten und betreuten Pflegeverhältnisse sind stabil. Es gibt keine Abbrüche.

Das Konzept wird regelmäßig fortgeschrieben.

Anhang

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

- Artikel 8 (Grundrecht des Kindes auf Identität),
- Artikel 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang)
- Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- Artikel 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption)

Grundgesetz (GG)

- Artikel 6 Abs. 1 und 3 (Schutz des Kindes und Schutz der Familie)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),
- § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 18 Abs. 3 (Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB),
- § 27, 41 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 ABS. 1 verantwortlich ist)
- § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie),
- § 37 Abs. 2 (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie-Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung),
- § 44 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- § 1688 (Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson)
- § 1630 (Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege)
- § 1626, (Elterliche Sorge, Grundsätze)
- § 1684, § 1685 (Umgang des Kindes mit den Eltern und anderen Bezugspersonen) oder Jugendlichen),
- § 1631 Abs. 2 (Inhalt und Grenzen der Personensorge),
- § 1632 Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umganges, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FAMFG)

Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung